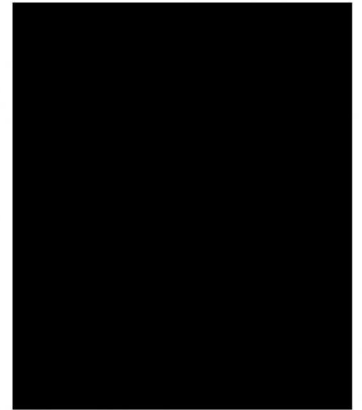




Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Mit Zustellungsurkunde



Entscheidung über die Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Senftenberg, 1.9.2022

Sehr geehrter 

Sie stellten einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich der Lebensmitteleinrichtung Pier 1, Am Stadthafen 1 in 01968 Senftenberger. Nachstehend erhalten Sie folgenden

Bescheid

1. Dem Antrag auf vom 4.8.2022 mit der Anfrage #256317 wird stattgegeben. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Dokumente und/oder Daten frühestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides.
2. Die Erteilung der Informationen erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

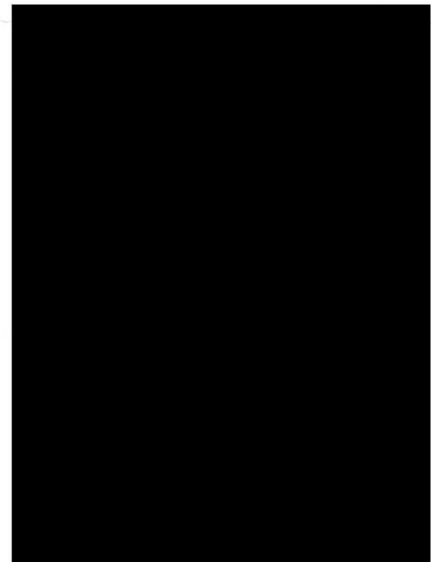
Begründung:

I. Sachverhalt

Am 4.8.2022 stellten Sie einen Antrag nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft über die Internetplattform „FragDenStaat“ zu folgenden Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden

Pier 1
Am Stadthafen 1
01968 Senftenberger



2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Wenn ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Mit Schreiben vom 8.8.2022 erhielten Sie die Mitteilung über die Beteiligung des betroffenen Betriebes, mit Auswirkung auf die rechtliche Bearbeitungsfrist.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, SG Lebensmittelüberwachung ist für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln örtlich und sachlich zuständige Behörde. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 VIG i.V.m. § 39 Abs. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch-LFGB) und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (AGLFGB). Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist somit zum Erlass dieses Bescheides berechtigt.

Die Informationen werden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG auf Antrag erteilt. Ihre Mail vom 4.8.2022 wird als Antrag gewertet.

Da die Belange Dritter betroffen waren, wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmen, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt sein könnte, die Möglichkeit gegeben, sich zur vorgesehenen Informationserteilung entsprechend § 5 Abs. 1 VIG zu äußern. Es liegen keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vor.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet, insbesondere sind keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe bekannt. Ihnen steht somit der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) VIG auf Herausgabe von Informationen zu.

Der Informationszugang an den Antragsteller darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Lebensmittelunternehmer gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG bekanntgeworden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln nach § 5 Abs. 4 VIG eingeräumt wurde. Dieser Zeitraum beträgt 14 Tage. Die schriftliche Mitteilung der Entscheidung über die Informationsgewährung an den Lebensmittelunternehmer erfolgt mit heutigem Tag.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu den Informationen für Sie kostenfrei.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an poststelle@osl-online.de gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein - die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online.de eingesehen werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

